

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 1

Panketal, den 31. März 2004

Nummer 3

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Panketal

Satzung über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal	S. 1
Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Berlin (Kita-Satzung Berlin)	S. 6
Sportförderrichtlinie	S. 9
Kulturförderrichtlinie	S. 11
Maßnahmebezogene Einzelsatzung	S. 12
Sondernutzungssatzung	S. 15
Gebührensatzung für Hilfeleistungen der FFW der Gemeinde Panketal	S. 20
Bekanntmachung Bebauungsplan „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“	S. 21
Beschlüsse des Hauptausschusses von seiner Sitzung am 12.02.2004	S. 21
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 16.02.2004	S. 22
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 02.03.2004	S. 22
Beschlüsse der Gemeindevertretung Panketal von ihrer Sitzung am 15.03.2004	S. 23

AZV Panketal

Beschlüsse der Verbandsversammlung von ihrer Sitzung am 03.03. 2004	S. 23
---	-------

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

Satzung

über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal (Tagespflege-Satzung) vom 16.02.2004

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

§ 1 Wirkungsbereich

- (1) Tagespflege ist ein Angebot der Tagesbetreuung, in welches Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf vermittelt werden können. Hierbei dient die Tagespflege vor allem der Betreuung von „einzelnen Kindern“, insbesondere von „jüngeren Kindern“
- (2) Nach § 86 SGB VIII (KJHG) werden Leistungen durch den örtlichen Träger nur gewährt, wenn die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten in dessen Bereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (3) Für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme finden in Tagespflegestellen Kinder bis zum Schulbeginn.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Feststellung eines Rechtsanspruchs auf Erziehung, Bildung,

Betreuung und Versorgung in einer Tagespflegestelle durch Bescheid der Gemeinde Panketal, in dem eine feste Betreuungszeit benannt ist.

Dabei werden Plätze mit verlängerter Betreuungszeit Personensorgeberechtigten, die ganz oder teilweise an der Ausübung der Personensorge gehindert sind (z. B. Behinderte, Kranke, Personen mit Anspruch auf Hilfen zur Erziehung, Schüler, Studenten u. a.) zur Verfügung gestellt, wenn die familiäre Situation des Kindes dies erfordert.

(3) Die Gemeinde Panketal hält folgendes Platzangebot vor:

1. Plätze mit Regelbetreuung, die eine Betreuungszeit von 6 Stunden umfassen
2. Plätze mit verkürzter Betreuungszeit, die eine Zeit von 4 Stunden umfassen
3. Plätze mit verlängerter Betreuungszeit, die eine Zeit von 8 bzw. 10 Stunden umfassen
4. Plätze mit einer regelmäßigen tageweisen Betreuung

(4) Für die Eingewöhnungszeit des Kindes bei der Tagespflegeperson, kann für den Zeitraum von einem laufenden Monat, ein Platz mit verkürzter Betreuungszeit vereinbart werden, der im darauffolgenden Monat in einen Platz mit Regelbetreuung bzw. Platz mit verlängerter Betreuungszeit geändert wird.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige sorgeberechtigte Personen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung.
- (4) Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.

§ 4 Ermittlung der Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach
 1. dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der im § 3 Abs. 1 genannten Person,
 2. der Anzahl der Kinder der Familie, die eine Kindereinrichtung besuchen (Zählkinder),
 3. der Betreuungszeit des Kindes.
- (2) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Elternjahresnettoeinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Nettoeinkommens ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen abzüglich der Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung und Lohn- und Kirchensteuer. Weiterhin wird das Jahresnettoeinkommen bei im Haushalt des Kindes lebenden

1. alleinerziehenden nicht selbstständig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten um eine Werbungskostenpauschale von 1.534 Euro,
2. verheirateten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden nicht selbstständig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten um eine Werbungskostenpauschale von 3.068 Euro gemindert, sofern nicht vom Finanzamt anerkannte höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.
- (4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die durch Rechtsvorschrift ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.
- (5) Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist von den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, einschließlich der Sozialabgaben, der Steuer und Abgaben für die persönliche Daseinsvorsorge auszugehen.
- (6) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung auszugehen.
- (7) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Tagespflegestelle und anschließend jährlich.
- (8) Maßgebend für die jährliche Festsetzung der Benutzungsgebühr sind die Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 % verändert ist, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise bei der Gemeinde Panketal anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (9) In der Berechnung der Gebührenhöhe wird das Elternjahresnettoeinkommen um je 1.534 Euro gekürzt, wenn für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, Kindergeld bezogen wird.
- (10) In der Berechnung der Gebührenhöhe wird das Jahresnettoeinkommen um den Betrag gekürzt, den Personensorgeberechtigte an außerhalb ihres Haushalts lebende Personen als Unterhalt leisten. Unterhaltsleistungen für Personensorgeberechtigte oder im Haushalt lebende Kinder sind dem Jahresnettoeinkommen anzurechnen.
- (11) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut der aktuellen Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Benutzungsgebühr festgestellt.
- (12) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertagesstätten (Zählkinder), so ermäßigen sich die Gebühren. Sie betragen für
 1. das zweite Zählkind 90 %
 2. das dritte Zählkind 80 %
 3. das vierte und jedes weitere Zählkind 60 %.

- (13) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die unter Beachtung von Abs. 12 festgestellte Benutzungsgebühr. Sie beträgt 80 %.
- (14) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die unter Beachtung von Abs. 12 festgestellte Gebühr. Sie beträgt für
1. 8 Stunden 110 %
 2. 10 Stunden 120 %.
- (15) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit regelmäßiger tageweiser Betreuung ermäßigt sich die unter Beachtung von Absatz 12 festgestellte Benutzungsgebühr.
- (16) Die Gebühr für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vervollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.
- (17) Für Gastkinder wird bei der Berechnung der Benutzungsgebühr das laut der aktuellen Gebührentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach unter Berücksichtigung von Absatz 12 bis 15 die Höhe der Benutzungsgebühr festgestellt. Es ist für jeden angemeldeten Tag 5 % der Monatsgebühr zu erheben.
- (18) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Benutzungsgebührentabelle. Die Gebühren werden auf volle Euro gerundet.

§ 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. des Monats auf ein von der Gemeinde Panketal zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Die Gebühr wird in 12 Monatsraten erhoben.
Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe sind bereits Ausfallzeiten durch Urlaub bzw. Krankheit des Kindes berücksichtigt.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich dem 15. des Monats, so ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, so ist die halbe Monatsgebühr für diesen Monat zu entrichten.

§ 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigung

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet zu dem im Vertrag festgelegten Zeitraum der Bereitstellung des Tagespflegeplatzes.
- (2) Eine vorfristige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf der Schriftform.
Die Eltern können den Tagespflegeplatz bis zum 15. des laufenden Monats für den darauffolgenden 1. des Monats kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung in der Gemeinde Panketal an.

Die Tagespflegeperson kann den Vertrag unter Darlegung der Gründe zum schnellstmöglichen Termin kündigen, wenn eine Fortführung des Betreuungsverhältnisses für sie unzumutbar ist.

Die Gemeinde Panketal kann den Tagespflegeplatz bis zum 15. des laufenden Monats für den darauffolgenden 1. des Monats kündigen.

- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf einen Platz für drei Monate erhalten. Fehlt ein Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so endet der Anspruch auf den Platz mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind länger als einen Monat gefehlt hat.

- (4) Die Gemeinde Panketal kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegeperson ausschließen, wenn der/die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, Falschangaben zum Jahresnettoeinkommen gemacht haben oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 7 Änderung der Betreuungszeit

Änderungen bezüglich des Betreuungsumfanges und der Betreuungszeiten der Kinder sind durch die Nutzer der Gemeinde Panketal schriftlich bis zum 15. des laufenden Monats für den darauffolgenden 1. des Monats anzuzeigen.

§ 8 Essengeld

- (1) Das Essengeld wird direkt von den Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der angebotenen Mahlzeiten und soll sich an den ortsüblichen Verpflegungskostensätzen in Kindertagesstätten orientieren.

§ 9 Versicherungen

- (1) Der Versicherungsschutz obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.
- (2) Durch die Tagespflegeperson ist nachzuweisen, dass sie die mit der Tagespflege verbundenen Dinge versichert hat, z. B. durch die Erweiterung ihrer privaten Haftpflichtversicherung.
- (3) Für Schäden, die das Tagespflegekind selbst erleidet, sind durch die Eltern entsprechende Versicherungen abzuschließen, z. B. durch eine Unfallversicherung.

§ 10 Eignungsvoraussetzungen der Tagespflegeperson

- (1) Für die Zulassung als Tagespflegeperson werden folgende Eignungskriterien geprüft bzw. sind folgende Unterlagen zu erbringen:
 1. An den Träger der Maßnahme - Gemeinde Panketal ist ein Antrag zu stellen, in dem der Wunsch sowie die Bereitschaft der Betreuung von Tagespflegekindern begründet wird.
 2. Die persönliche Eignung erfolgt durch Vorlage eines Führungszeugnisses. Bei Ehepaaren sowie bei Lebensgemeinschaften ist diese Vorlage auch für den Partner zu erbringen.
 3. Eine gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch die Vorlage eines betriebsärztlichen Attests aus dem hervorgeht, dass gegen die Übernahme der Tagespflegetätigkeit aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

4. Für die pädagogische Eignung muss die Tagespflegeperson die Bereitschaft zur Beratung und Weiterbildung mitbringen, wünschenswert wäre ein pädagogischer Abschluss, ist aber nicht Voraussetzung für die Zulassung als Tagespflegeperson.
5. Die Prüfung der räumlichen Verhältnisse erfolgt durch einen Hausbesuch.
6. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 9 dieser Satzung ist nachzuweisen.
7. Ein 1. Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder sowie ein Vorbereitungsseminar sind erfolgreich zu absolvieren.
8. Wer zwei oder drei Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, soll innerhalb von 3 Jahren nach Aufnahme des zweiten Kindes zur weiteren fachlichen Qualifizierung an einer mindestens 104 Unterrichtsstunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilnehmen.
- (3) Von den Pauschalsätzen sind 60 % Aufwendersersatz für entstandene Mehrkosten. Die übrigen 40 % vergüten die Erziehungsleistung.
- (4) Der Anspruch auf Zahlung des Pauschalsatzes besteht für den vertraglich festgelegten Leistungszeitraum.
- (5) Fehltage von mehr als 10 zusammenhängenden Werktagen kommen in der Vergütung zum Abzug (wie z. B. Krankheit der Tagespflegeperson, Krankheit des Kindes). Beim Jahresurlaub werden bis zu 15 zusammenhängende Werktage finanziert. Die Tagespflegeperson hat eine Anwesenheitsliste, für die von ihr betreuten Kinder zu führen. Diese ist jeweils bis zum 10. des darauffolgenden Monats der Gemeinde Panketal vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Tagespflegepersonen ohne pädagogische Ausbildung, die vier oder fünf fremde Kinder betreuen, sollen vor Aufnahme des vierten Kindes an einer Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.

Panketal, den 16.03.2004

§ 11 Betreuungsvertrag

- (1) Grundsätzlich setzt die Vermittlung in Tagespflege eine Einzelfallprüfung gemäß dieser Satzung durch die Gemeinde Panketal voraus.
- (2) Wird eine geeignete Tagespflegestelle gefunden, so wird zwischen den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, der Tagespflegeperson und der Gemeinde Panketal ein Vertrag abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.
- (3) Der Tagespflegeplatz wird in der Regel bis zum 3. Lebensjahr des Kindes bereitgestellt. Durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten muss im Bedarfsfall rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Ablauf des bestehenden Vertrages, eine notwendige Verlängerung beantragt und nachgewiesen werden. Kann dem Verlängerungsantrag entsprochen werden, wird ein Verlängerungsvertrag abgeschlossen.

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal (Tagespflege-Satzung) vom 16.02.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 16.03.2004

Rainer Fornell
Bürgermeister

§ 12 Finanzierung der Tagespflegeperson

- (1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen den vertragsschließenden Parteien ersetzt die Gemeinde Panketal der Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Erziehung entsprechend nachfolgenden Pauschalsätzen.
- (2) Die Leistungen werden entsprechend der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit gewährt. Hierbei umfasst die Betreuungszeit die Arbeitszeit der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, einschließlich des Fahrweges.

Betreuungszeit/wöchentl. Pauschalsatz in Euro/monatl.

40 bis 50 Stunden	333,00
30 bis 40 Stunden	282,00
20 bis 30 Stunden	230,00
bis 20 Stunden	179,00

Anlage zur Tagespflegesatzung

Gebühren in Euro/Monat für das 1. Kind										
Jahresnetto- einkommen in Euro	Für Kinder im Alter bis zu drei Jahren					Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung				
	Minderbedarf (bis 20 Wochen- stunden)	Regelbedarf (20 - 30 Wochen- stunden)	Mehrbedarf (30 - 40 Wochen- stunden)	Mehrbedarf (40 - 50 Wochen- stunden)		Minderbedarf (bis 20 Wochen- stunden)	Regelbedarf (20 - 30 Wochen- stunden)	Mehrbedarf (30 - 40 Wochen- stunden)	Mehrbedarf (40 - 50 Wochen- stunden)	
< 10.200	20	25	28	30		16	21	23	25	
ab 10.200	31	39	43	47		28	35	38	42	
ab 11.200	38	48	52	57		33	42	46	51	
ab 12.300	42	52	57	62		37	46	51	55	
ab 13.300	45	56	62	68		40	50	55	61	
ab 14.300	48	61	67	73		43	54	60	65	
ab 16.000	52	65	72	78		46	58	64	70	
ab 19.000	62	78	86	94		56	70	77	84	
ab 22.000	73	91	101	110		65	81	89	97	
ab 25.000	83	104	114	125		74	93	102	111	
ab 28.000	94	117	129	141		84	105	115	126	
ab 31.000	104	130	144	156		93	116	128	140	
ab 34.000	115	144	158	172		102	128	141	153	
ab 37.000	125	156	172	188		111	140	153	168	
ab 40.000	136	170	187	204		121	151	167	182	
ab 43.000	146	183	201	219		130	163	180	196	
ab 46.000	156	196	215	235		140	174	192	209	
ab 49.000	167	209	230	251		149	186	205	224	

Satzung**§ 3 Gebührenpflicht****über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Berlin (Kitasatzung Berlin) vom 16.02.2004**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom

15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), sowie des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946) und § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), sowie dem Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425) erlässt die Gemeinde Panketal nachfolgende Satzung:

§ 1 Wirkungsbereich

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte im Land Berlin durch Kinder, die im Gebiet der Gemeinde Panketal wohnen, werden Benutzungsgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Kostenübernahme

(1) Eine Kostenübernahmeerklärung durch die Gemeinde Panketal gegenüber einer Stadtbezirksverwaltung des Landes Berlin ist möglich für

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder),
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder),
3. Schülerinnen und Schüler der Grundschule, Klasse 1 bis 6 (als Hortkinder).

(2) Voraussetzung für eine Kostenübernahmeerklärung ist der Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in einer Kindertagesstätte.

- Eine Kostenübernahmeerklärung wird nur abgegeben wenn
1. ein der Religion oder Weltanschauung entsprechender Kita- bzw. Hortplatz nicht innerhalb der Gemeinde Panketal angeboten werden kann oder
 2. a) zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt innerhalb der Gemeinde Panketal kein geeigneter Platz zur Verfügung steht bzw.
b) für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nicht bis zum Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres (Schuljahres), gerechnet vom gewünschten Aufnahmezeitpunkt, zur Verfügung steht.

(3) Die Kostenübernahmeerklärung kann nach Wegfall der Gründe gemäß Abs. 2 zurück genommen werden.

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte im Land Berlin in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund.

(3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften Sie als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.

(5) Die Gebührenpflicht besteht bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung.

§ 4 Ermittlung der Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach

1. dem anzurechnenden Jahresnettoeinkommen der im § 3 Abs. 1 genannten Personen,
2. der Anzahl der Kinder der Familie, die eine Kindereinrichtung besuchen (Zählkinder),
3. der Betreuungszeit des Kindes.

(2) Ausschlaggebend für die Ermittlung des Elternjahresnettoeinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind. Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

(3) Die Summe des anzurechnenden Nettoeinkommens ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen sowie den sonstigen Einnahmen abzüglich der Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung und Lohn- und Kirchensteuer. Weiterhin wird das Jahresnettoeinkommen bei im Haushalt des Kindes lebenden

1. alleinerziehenden nicht selbstständig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten um eine Werbungskostenpauschale von 1.534 Euro,
2. verheirateten oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden nicht selbstständig erwerbstätigen Personensorgeberechtigten um eine Werbungskostenpauschale von 3.068 Euro

gemindert, sofern nicht vom Finanzamt anerkannte höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die durch Rechtsvorschrift ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

(5) Bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist von den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, einschließlich der Sozialabgaben, der Steuer und Abgaben für die persönliche Daseinsvorsorge auszugehen.

(6) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensschätzung auszugehen.

- (7) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (8) Die Prüfung der Angaben zum Einkommen und Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt vor Aufnahme des Kindes in die Kita und anschließend jährlich.
- (9) Maßgebend für die jährliche Festsetzung der Benutzungsgebühr sind die Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Nettoeinkommen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr um mehr als 10 % verändert ist, ist dies unter Vorlage entsprechender Nachweise der Gemeinde Panketal anzuzeigen. In diesem Fall wird das aktuelle Einkommen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt .
- (10) In der Berechnung der Gebührenhöhe wird das Elternjahresnettoeinkommen um je 1.534 Euro gekürzt, wenn für Kinder, die keine Kindertagesstätte besuchen, Kindergeld bezogen wird.
- (11) In der Berechnung der Gebührenhöhe wird das Jahresnettoeinkommen um den Betrag gekürzt, den Personensorgeberechtigte an ausserhalb ihres Haushalts lebende Personen als Unterhalt leisten. Unterhaltsleistungen für Personensorgeberechtigte oder im Haushalt lebende Kinder sind dem Jahresnettoeinkommen anzurechnen.
- (12) Wird trotz Verlangen des Trägers in der von ihm gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Einkommen bzw. kein Einkommensnachweis abgegeben, so wird das laut der aktuellen Gebärentabelle höchste Jahresnettoeinkommen angenommen und danach die Höhe der Benutzungsgebühr festgestellt.
- (13) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertagesstätten (Zählkinder), so ermäßigen sich die Benutzungsgebühren. Sie beträgt für
1. das zweite Zählkind 90 %,
 2. das dritte Zählkind 80 %,
 3. das vierte und jedes weitere Zählkind 60 %.
- (14) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich die unter Beachtung von Abs.13 festgestellte Benutzungsgebühr. Sie beträgt für
1. Kinderkrippe/ Kindergarten 80 %,
 2. Hort 90 %.
- (15) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerter Betreuungszeit erhöht sich die unter Beachtung von Abs. 13 festgestellte Benutzungsgebühr. Sie beträgt für
1. Kinderkrippe/ Kindergarten a) 8 Stunden 110 %,
b) 10 Stunden 120 %
 2. Hort 6 Stunden 110 %.
- (16) Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Die Gebühr für einen Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.
- (17) Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der im Anhang dieser Satzung befindlichen Benutzungsgebührentabelle. Die Gebühren werden auf volle Euro gerundet.
- (18) Erhalten Personensorgeberechtigte Hilfe nach §§ 33, 34 des Achten Buches des Sozialgesetzes, übernimmt der für

diese Leistung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge.

Es wird eine monatliche Gebühr erhoben:

- für ein Krippenkind	125,00 Euro
- für ein Kindergartenkind	111,00 Euro
- für ein Hortkind	54,00 Euro

§ 5 Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 5. des Monats auf ein von der Gemeinde Panketal zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Die Gebühr wird in 12 Monatsraten erhoben.

§ 6 Annahme /Kündigung des Kita-Platzes, Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Die Eltern haben die Annahme und Kündigung des Kita-Platzes bzw. Änderung der Betreuungszeiten unverzüglich nach bekannt werden der Gemeinde Panketal schriftlich anzuzeigen. Dabei kommt es bei einer Kündigung nicht darauf an, ob sie selbst oder der Kita-Träger den Kita-Platz kündigt.
- (2) Die Gemeinde Panketal kann die Kostenübernahmeerklärung zurück nehmen, wenn der/die Gebührenpflichtigen trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen oder Falschangaben zum Jahresnettoeinkommen gemacht haben.

§ 7 Verpflegungsgebühren

- (1) Für die Essenversorgung in der Einrichtung wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 Euro gemeinsam mit der Platzgebühr erhoben.
- (2) Das Essengeld ist bis zum 05. des Monats auf ein von der Gemeinde Panketal zu benennendes Konto zu überweisen.
- (3) Ausfallzeiten durch Urlaub, Schließzeiten der Einrichtung bzw. Erkrankung des Kindes sind bereits berücksichtigt. Eine Rückerstattung des Essengeldes wegen nicht erfolgter Inanspruchnahme wird nicht vorgenommen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Panketal, den 25.02.2004

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Berlin (Kita-Satzung Berlin) vom 16.02.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 25.02.2004

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Anlage zur Kita-Satzung-Berlin

Gebühren in Euro/Monat (1. Kind)												
Jahresnettoeinkommen	Krippe			Kindergarten			Hort					
	Minderbedarf (4h=80%)	Regelbedarf (6h=100%) (8h=110%)	Mehrbedarf (10h=120%)	Minderbedarf (4h=80%)	Regelbedarf (6h=100%) (8h=110%)	Mehrbedarf (10h=120%)	Minderbedarf (2h=90%)	Regelbedarf (4h=100%)	Mehrbedarf (6h=110%)			
< 10.200	25	31	37	20	25	28	16	18	20			
ab 10.200	38	47	56	34	42	47	20	22	24			
ab 11.200	46	57	69	41	51	56	21	24	26			
ab 12.200	50	62	75	44	56	61	24	26	29			
ab 13.300	54	68	82	48	60	66	26	29	32			
ab 14.300	58	73	88	52	65	72	28	31	34			
ab 15.300	62	78	94	56	70	77	30	33	36			
ab 19.000	75	94	113	67	84	92	36	40	44			
ab 22.000	87	109	131	78	98	107	42	47	52			
ab 25.000	100	125	150	89	111	123	49	54	59			
ab 28.000	112	141	169	101	126	139	54	60	66			
ab 31.000	125	156	188	111	140	153	61	67	74			
ab 34.000	138	172	207	123	153	169	67	74	82			
ab 37.000	150	188	225	134	168	185	75	83	91			
ab 40.000	163	203	244	145	182	200	81	89	99			
ab 43.000	175	219	263	156	195	215	87	97	106			
ab 46.000	188	235	282	168	210	231	93	103	114			
ab 49.000	200	251	301	179	223	246	99	110	122			

RICHTLINIE

**für die kommunale Förderung des Sports in der Gemeinde
Panketal
vom 15. März 2004**

INHALTSÜBERSICHT:

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
2. **Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung**
3. **Zuwendungsempfänger**
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
5. **Art der Zuwendung**
6. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
7. **Geltungsdauer**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Grundlagen für die Förderung des Sports in der Gemeinde Panketal sind

- das Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg),
- die Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO),
- die Brandenburger Landeshaushaltsordnung (LHO)

1.1. Die Gemeinde Panketal kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen gewähren, mit dem Ziel der Sicherung, Verbesserung und Erweiterung von Sportangeboten. Damit soll den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu den vielfältigen Sportangeboten ermöglicht werden.

1.2. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 2.1. a) Gefördert werden können einzelne Vorhaben im Sportbereich, die von gemeindlichem Interesse sind.
- b) Gefördert werden können jährlich wiederkehrende Vorhaben (Betriebskostenförderung), die von gemeindlichem Interesse sind.

2.1.1. Unterhaltung und Pflege von Sportanlagen

Die Gemeinde Panketal kann für die Unterhaltung und Pflege von vereinseigenen Anlagen und die Aufrechterhaltung des laufenden Sportbetriebes durch Zuschüsse fördern. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass

- die Sportanlagen im Eigentum bzw. im Besitz des Vereines sind oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat;
- die Sportanlagen in der Gemarkung Panketal liegen und die Mehrheit der Mitglieder Panketaler Einwohner sind,
- der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte zur Durchführung des Schulsportes und anderen Sportvereinen sowie der Gemeinde zur Verfügung stellt,
- die Sportstätte nicht regelmäßig sportfremden Zwecken zur Verfügung gestellt wird,

- die Sportstätte nicht regelmäßig gewerblich bzw. wirtschaftlich betrieben wird,

- nicht aus der Weitervermietung der Anlagen Gewinn erzielt wird.

Zuschussfähig sind:

- Mieten und Pachten,
- Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung (ohne Veranstaltungen),
- Sachkosten zur Pflege von Sportrasenplätzen

Reine Verschönerungsarbeiten werden nicht bezuschusst.

Die zuschussfähigen Kosten werden auf der Grundlage der jeweils letzten Jahresrechnung bzw. der für das Vorjahr nachgewiesenen Kosten ermittelt.

Es werden höchstens 50 % der ermittelten Kosten bezuschusst.

2.1.2. Förderung des Ehrenamtes

Für die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern durch den Landessportbund (LSB) Brandenburg oder die dem LSB angeschlossenen Sportfachverbände kann ein Zuschuss je Einzelfall bis zu 50 Euro gewährt werden, sofern nach der Prüfung eine Übungsleitertätigkeit in einem antragsberechtigten Verein aufgenommen wird. Ein Kostennachweis ist zu erbringen.

Für Übungsleiter mit Lizenz können Zuschüsse gewährt werden. Das Vorliegen einer Lizenz ist nachzuweisen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Gesamtzahl der Anträge, sie kann maximal je Übungsleiter 60 Euro pro Jahr betragen. Insgesamt werden nicht mehr als 20 % der im Verwaltungshaushalt eingestellten Sportfördermittel für diesen Zweck bereitgestellt.

2.1.3. Aus-, Um- und Neubau sowie Instandsetzung von vereinseigenen Sportanlagen

Die Gemeinde Panketal gewährt den Sportvereinen nach Maßgabe ihres Haushaltes Zuschüsse,

- a) zum Bau oder zur Erweiterung von vereinseigenen Anlagen,
- b) zur Instandsetzung größeren Umfangs.

Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der aktiven Sportausübung dienen und in Aufmachung, Größe und Einrichtung den Anforderungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.

Die Gewährung des Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten angemessen, d. h. mindestens zu 20 % beteiligt.

Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Vereinen erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sind durch Berechnung des baubetreuenden Architekten/Ingenieurs nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat sich schriftlich zu verpflichten, die Leistungen zu erbringen und nachzuweisen.

2.1.4. Anschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten

Zuschussfähig ist die Beschaffung von Sport- und Pflegegeräten (ausgenommen Feuerwaffen sowie andere Sportgeräte, die

unter das Waffengesetz fallen), die mindestens drei Jahre bei normaler Nutzung verwendet werden können, der unmittelbaren Sportausübung dienen und deren Anschaffung in der Regel mehr als 400 Euro netto beträgt.
Der Zuschuss kann bis zu 50 % der in dem günstigsten Angebot nachgewiesenen Kosten betragen.

2.1.5. Durchführung von bedeutenden Sportveranstaltungen

Für Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in der Gemeinde Panketal können auf Antrag Zuschüsse bis zu 25 % der Kosten, jedoch höchstens 500 Euro gewährt werden.
Nicht bezuschusst werden Beherbergungs- und Verpflegungskosten, Gastgeschenke und Siegetrophäen.

2.1.6. Teilnahme an Landes- oder Deutschen Meisterschaften

Für Mitglieder örtlicher Sportvereine, die an Landes- oder Deutschen Meisterschaften teilnehmen, kann auf Antrag ein Zuschuss von 10 Euro/Tag und aktivem Teilnehmer einschließlich An- und Abreisetag gewährt werden.
Grundlage der Ausreichung ist das Formblatt „Tabellarischer Sachbericht/ Teilnehmerliste und Reisekostenabrechnung“ des LSB.

2.1.7. Vereinsjubiläen

Die Gemeinde gewährt Sportvereinen zum 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Vereinsbestehen auf Antrag einen einmaligen Zuschuss von 100 Euro. Der Zuschuss ist für Zwecke im Rahmen der Vereinsfeierlichkeiten bestimmt.

2.1.8. Jugendförderung

Zur Förderung sportlicher Jugendarbeit kann den Sportvereinen eine jährliche Förderung für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden. Die Jugendförderung beträgt 10 Euro für jedes aktive Mitglied.
Die Jugendförderung ist für die Anschaffung der für die Jugendarbeit notwendigen Sportbekleidung, Bälle, kleinere Sportgeräte u. ä. zu verwenden.

Für Jugendleiter/Jugendleiterinnen, die im Besitz einer gültigen Lizenz sind, wird ein Zuschuss von 100 Euro pro Jahr gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die

- ihren Sitz in der Gemeinde Panketal haben,
- als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sind,
- alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Hilfe durch Dritte nutzen,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend den Empfehlungen des Landessportbundes erheben,
- nachweislich Kinder- und Jugendarbeit leisten und
- im Vereinsregister der Gemeinde geführt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Der Gemeinde Panketal ist nachzuweisen, dass das Projekt im Interesse der Kommune liegt.

Sportfördermittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Empfänger die Bestimmungen der Sportförderrichtlinie anerkennt.

4.2. Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

4.3. Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).

4.4. Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

5. Art der Zuwendung

5.1. Alle Zuwendungen erfolgen als Projektförderung.

5.2. Die Förderung von Veranstaltungen (2.1.5.), Betriebskosten (2.1.1.), Anschaffungskosten für Geräte (2.1.4.) und Investitionen (2.1.3.) erfolgt als Anteilsfinanzierung.
Die Förderung des Ehrenamtes (2.1.2.), die Förderung der Teilnahme an Meisterschaften (2.1.6.), die Förderung von Vereinsjubiläen (2.1.7.) sowie die Jugendförderung (2.1.8.) erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Vereine haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- Satzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister.
- Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Ausgabennachweise für Einzelmaßnahmen, Aufstellung von Betriebs- und Unterhaltungskosten u. a.) sind beizufügen.

Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand sein.

6.2. Antragsfristen

Die Antragsfrist für Zuschüsse nach Punkt 2.1.3. endet am 30. 06. des Vorjahres. Alle anderen Anträge sind bis zum 31.03. des laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Im Jahr der Einführung der Richtlinie endet die Frist am 31. 05. 2004.

6.3. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal.
Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.
Die Gemeinde Panketal kann die Gewährung von Sportfördermitteln widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Empfänger die Mittel und die damit erworbenen

Gegenstände nicht ihrer Zweckbestimmung gemäß verwendet oder sonst gegen die Sportförderrichtlinie verstößt.

6.4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen, maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 16.03.2004

R. Fornell
Bürgermeister

RICHTLINIE

für die kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege in der Gemeinde Panketal

Inhaltsübersicht

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**
2. **Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung**
3. **Zuwendungsempfänger**
4. **Zuwendungsvoraussetzungen**
5. **Art der Zuwendung**
6. **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
7. **Geltungsdauer**

1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1. Die Gemeinde Panketal gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Kunst, Kultur und Heimatpflege.

1.2. Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden können:

- 2.1. Jugendbeihilfen für jedes aktive Mitglied des genannten Förderkreises bis zu 18 Jahren;

- 2.2. die Teilnahme an Ausscheiden und Meisterschaften auf Landes- und Bundesebene;
- 2.3. Jubiläumsveranstaltungen, z. B. 25-, 50-, 75-, 100-jähriges Bestehen;
- 2.4. das Ausrichten von öffentlichen Festen und Ausstellungen in der Gemeinde Panketal;
- 2.5. besondere Anlässe und Leistungen, wie z. B. Konzerte, internationale Begegnungen, kulturelle Aufführungen, Wettbewerbe, Publikationen;
- 2.6. Wirkungsstätten des genannten Förderkreises, d. h. insbesondere die Gewährung von Miet- und Pachtzuschüssen;
- 2.7. Anschaffungen, die unmittelbar der künstlerischen Betätigung dienen, wie z. B. Musikinstrumente etc.;

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Vereine, Kunst- und Kulturschaffende, die

- ihren Sitz in der Gemeinde Panketal haben,
- für jedermann offen sind,
- und alle Möglichkeiten der Selbsthilfe und der Hilfe durch Dritte nutzen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Der Gemeinde Panketal ist nachzuweisen, dass das Projekt im Interesse der Kommune liegt. Fördermittel dürfen nur gewährt werden, wenn der Empfänger die Bestimmungen der Kulturförderrichtlinie anerkennt.
- 4.2. Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.
- 4.3. Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).
- 4.4. Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Alle Zuwendungen erfolgen als Projektförderung.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung bei der Maßnahme zu

- 2.1. - 5 Euro für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren;
- 2.2. - 5 Euro pro Tag und aktivem Teilnehmer;
- 2.3. - höchstens 75 Euro;
- 2.4. - höchstens 500 Euro, jedoch nicht mehr als 25 v. H. der Gesamtkosten;

- 2.5. - höchstens 25 v. H. der nachgewiesenen Kosten;
- 2.6. - höchstens 50 v. H. der nachgewiesenen Miet- oder Pachtkosten;
- 2.7. - bis zu 25 v. H. der nachgewiesenen Kosten;
- gewährt.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird zweckgebunden als Zuschuss gewährt.

5.4. Bemessungsgrundlage

Anträge für Maßnahmen und Projekte mit weiteren Zuwendungsgebern haben Vorrang vor solchen, die nur auf kommunale Förderung zurückgreifen.

Da gemäß Punkt 4. das Eigeninteresse durch den Einsatz von Eigenmitteln sichtbar gemacht werden muss, sind diese genauer zu definieren.

Als Eigenmittel gelten z. B. Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Verkauf von Eintrittskarten, private Zuschüsse, Eigenleistungen (Stundensatz zurzeit 5 bis 6 Euro).

Folgende Ausgaben werden nicht bezuschusst:

Geschäftsausgaben, Gastgebergeschenke, Siegetrophäen, Beherbergungskosten, Bewirtschaftungskosten, Kleidung, Uniformen, Fahnen, Standarten, militärische Symbole, Waffen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Vereine haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen:

- Satzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- Auszug aus dem Vereinsregister.

Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne, Ausgabennachweise für Einzelmaßnahmen, Aufstellung von Betriebs- und Unterhaltungskosten u. a.) sind beizufügen.

Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Antragsteller kann nur der geschäftsführende Vorstand sein.

6.2. Antragsfristen

Die Antragsfrist für Zuschüsse nach Punkt 2.7. endet am 30.06. des Vorjahres. Alle anderen Anträge sind bis zum 30. 04. des laufenden Haushaltsjahres zu stellen. Im Jahr der Einführung der Richtlinie endet die Frist am 31.05.2004.

6.3. Bewilligung

Die Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Panketal. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid.

Die Gemeinde Panketal kann die Gewährung von Fördermitteln widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Empfänger die Mittel und die damit erworbenen Gegenstände nicht ihrer Zweckbestimmung gemäß verwendet oder sonst gegen diese Förderrichtlinie verstößt.

6.4. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen, maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid.

6.5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 16.03.2004

R. Fornell
Bürgermeister

Maßnahmebezogene Einzelsatzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Teileinrichtung Beleuchtung in der Fontanestraße, Priesterweg, Schumann-/Thalestraße zwischen Händel- und Wernigeroder Straße, Straße der Jugend, Züricher Straße, Schönower Straße zwischen Panke bis zur Gemarkung Schönow, Robert-Koch-Straße, Lutherstraße, Schinkelstraße, Virchowstraße, An den Dorfstellen, Rütlistraße, Inntaler Straße zwischen Straße der Jugend und Bucher Straße, Vierwaldstätter Straße, Rheinstraße und Bodenseestraße der Gemeinde Panketal

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. 10. 2001 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) und des § 8 der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172), vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal am 02. März 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Teilanlage Straßenbeleuchtung erhebt die Gemeinde Panketal für folgende Straßen Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung:

Fontanestraße
 Priesterweg
 Schumann-/Thalestraße zwischen Händel- und Wernigeroder Straße
 Straße der Jugend
 Züricher Straße
 Schönower Straße zwischen Panke bis zur Gemarkung Schönow
 Robert-Koch-Straße
 Lutherstraße
 Schinkelstraße
 Virchowstraße
 An den Dorfstellen
 Rütlistraße
 Inntaler Straße zwischen Straße der Jugend und Bucher Straße
 Vierwaldstätter Straße
 Rheinstraße
 Bodenseestraße

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 3 Vorteilsbemessung

(1) Die Gemeinde Panketal trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Beleuchtungsanlage durch die Allgemeinheit und
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

(2) Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Der Anteil der Gemeinde Panketal am beitragsfähigen Aufwand beträgt bei den

- | | |
|------------------------------|-------------|
| - Anliegerstraßen | 25 % |
| - HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN | 40 % |
| - Hauptverkehrsstraßen | 40 % |

(gemäß § 8 KAG in der Fassung vom 17. Dezember 2003 GVBl. I S. 294)

(4) Im Sinne von Absatz 3 gelten als:

1. **Anliegerstraßen:** Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
2. **Haupterschließungsstraßen:** Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
3. **Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes

(1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im wirtschaftlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 BbgBauO (in der Fassung vom 25. März 1998 –GVBl. I S.82- , geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 –GVBl. I S. 62, 74) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss nach § 2 Abs. 5 BbgBauO, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 4 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung oder Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlage bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der abzurechnenden Anlage überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstaben d) – f) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw.

Buchstabe c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene

Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. Buchstabe c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wobei mindestens die zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich ist,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um

1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

2. 1,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 6 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden: 0,5

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei
 aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich

rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe b).

- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,

1,5

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung

1,0

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. Für die Restfläche gilt Buchstabe a).

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 1.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages (gemäß § 8 KAG in der Fassung vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287)) das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Beitragspflichtige sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde Panketal zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlicher Feststellung von Berechnungsgrundlagen durch die Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.02.2001 in Kraft.

Panketal, den 08.03.2004

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die am 02. 03. 2004 von der Gemeindevertretung Panketal beschlossene „Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Herstellung der Teileinrichtung Beleuchtung in der Fontanestraße, Priesterweg, Schumann-/Thalestraße zwischen Händel- und Wernigeroder Straße, Straße der Jugend, Züricher Straße, Schönower Straße zwischen Panke bis zur Gemarkung Schönow, Robert-Koch-Straße, Lutherstraße, Schinkelstraße, Virchowstraße, An den Dorfstellen, Rütlistraße, Inntaler Straße zwischen Straße der Jugend und Bucher Straße, Vierwaldstätter Straße, Rheinstraße und Bodenseestraße der Gemeinde Panketal ist im Amtsblatt der Gemeinde Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Panketal, den 08.03.2004

Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 des

Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert am 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), und § 8 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), hat die Gemeindevertretung Panketal in ihrer Sitzung am 15.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Panketal.

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Panketal ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

§ 2 Definition

Zur öffentlichen Straße im Sinne des BbgStrG gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG, StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind z.B.:

Aufstellen von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern;
Lagern von Brenn- und Baustoffen;
Straßenverkauf, z.B. Weihnachtsbäume

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 4 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Erlaubnisangebote sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung in der Gemeinde Panketal zu stellen. Die Erlaubnisbehörde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung u.a. in sonstiger geeigneter Weise verlangen.

§ 5 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der

Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde Panketal ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Sondernutzung bzw. der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7 Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,

b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,

c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,

d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder

Versorgungsanlagen gefährdet werden,

e) die Straße eingezogen werden soll,

f) die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt, soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist,

g) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Die Erlaubnis für Reisegewerbe ist im Umkreis von 100 m von gleichartigem ortsansässigem Gewerbe zu versagen.

(4) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,

b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,

c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt,

d) die Notwendigkeit der Inanspruchnahme nicht ausreichend begründet ist.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 9 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe anliegenden Tarifs erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.
- (2) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 10,00 EURO.
- (3) Wird der Standplatz zeit- oder teilweise nicht genutzt, so besteht kein Anspruch auf Ermäßigung.
- (4) Gebührenschuldner
 1. Gebührenschuldner sind gleichrangig
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
 2. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen (länger als 4 Wochen) innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides,
 - b) bei unbefristeten auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig innerhalb von 4 Wochen bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 1. März,
 - c) unerlaubten Sondernutzungen rückwirkend ab Beginn der Sondernutzung mit dem doppelten Tarif.
 - d) kurzfristigen Sondernutzungen (max. 1 Woche) sofort bei Erteilung der Erlaubnis.
- (6) Gebührenerstattung
 1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

- (7) Für mobile Handelseinrichtungen ortsansässiger Gewerbetreibender und für Sondernutzungen im Rahmen kultureller Veranstaltungen im Interesse der Gemeinde Panketal kann die Gebühr halbiert werden.
- (8) Gebührenfreiheit

1. Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
2. Die Gemeinde kann auf einen begründeten Antrag hin, im Einzelfall eine ermäßigte Gebühr festsetzen, wenn dies aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint.
3. Die Gebührenbefreiung schließt die Beantragung der Sondernutzungserlaubnis nicht aus.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis gemäß § 3 (1) durchführt,
 - b) Auflagen der zuständigen Behörde gemäß § 5 (1), die an die Erlaubnis geknüpft waren, nicht nachkommt,
 - c) erlaubte Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und überprüft,
 - d) evtl. Änderungen der Anlage auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht durchführt.
- (2) Die in Absatz 1 aufgezählten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Das Recht auf Erheben von Sondernutzungsgebühren, von Verwaltungsgebühren sowie Kostenersatz bleibt von der Zahlung einer Geldbuße unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zeitgleich treten die Satzungen der Gemeinden Schwanebeck vom 08.11.2001 und Zepernick vom 15.10.2001 über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick (Sondernutzungssatzungen) außer Kraft.

Panketal, den 16.03.2004

Rainer Fornell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung) vom 15.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 16.03.2004

Rainer Fornell
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungssatzung

Gebührentarif

Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr	
		monatlich Euro / m ²	Mindestgebühr in Euro
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Fahrradständer	3,00	15,00
2	Infomobile, Werbung und Werbewagen je m ² Ansichtsfläche	51,00	10,00
3	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände und -wagen, Kioske u.ä.	7,00	250,00
4	ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	12,00	10,00
5	Tische u. Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	2,50	25,00
6	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Baumaschinen und Geräten mit oder ohne Bauzaun	6,00	15,00
7	Containeraufstellung	10,00	10,00
8	erlaubnispflichtige Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 6 fällt	6,00	15,00
9	Notausstiege, Biereinwurfschächte, Mülltonnenschächte und -aufzüge	1,00	
10	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen, soweit nicht anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u.a. Veranstaltungen	20,00	50,00
11	private Einrichtungen und Anlagen (z.B. Postablagekästen)	1,50	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr	
		Höhe der Gebühr in Euro	Mindestgebühr in Euro
12	Weihnachtsbaumhandel	täglich 0,15 / m ²	15,00
13	Dienstleistungsgewerbe (z.B. Bettfedernreinigung)	50,00 / Woche	
14	ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände als Markt (mind. 5 Stände)	20,00 – 40,00 / Woche	
15	Plakatierung	täglich 1,00 / m ²	10,00
16	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann a) sportliche Veranstaltung b) Straßenfest	20,00 – 50,00 20,00 – 50,00	
17	Abstellen nicht für den Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge, Krafträder und Anhänger a) Pkw b) PKW-Anhänger c) Lkw, Zugmaschinen d) LKW-Anhänger e) Krafträder	75,00 75,00 150,00 200,00 30,00	
18	erlaubnispflichtige Wohnwagen, Bootsanhänger u.a. ohne Zugmaschine, Anhänger ohne Zugfahrzeug	75,00-200,00	
19	Kellerlichtschächte, Markisen, Hauseingangspodeste und Hauseingangstreppeinstufen; mobile Verkaufseinrichtungen unter 30 min Standzeit	g e b ü h r e n f r e i	
20	Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Vorteils des Gebührenschuldners	0 bis 52,00	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung) vom 15.03.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 16.03.2004

Rainer Fornell
Bürgermeister

Satzung**über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal**

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 19.01.2004 nachfolgende Satzung auf der Grundlage des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandschutzgesetz - BSchG) (GVOBl. I Nr. 6 vom 21. März 1994) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Panketal als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr übernimmt freiwillige Hilfeleistungen, wenn
 - a) die Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandenburgischen Brandschutzgesetz dadurch nicht gefährdet wird,
 - b) Privatbetriebe nicht einsetzbar sind,
 - c) aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit besteht,
 - d) die Hilfeleistung von einem anderen nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand erledigt werden kann.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebietes werden freiwillige Hilfeleistungen nur in Ausnahmefällen übernommen.
- (3) Ein Anspruch auf Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Alle sonstigen Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach dem Brandenburgischen Brandschutzgesetz gehören, sind gebührenpflichtig.

Als gebührenpflichtige Leistungen gelten insbesondere:

- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Verkehrsunfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind (z.B. Bergung von Fahrzeugen),
- b) zeitweise Überlassung von Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und Hilfsgeräten,
- c) Prüfung von Privat-Hydranten sowie Feuerlöscheinrichtungen und -geräten,
- d) Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Theateraufführungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, soweit die Feuerwehr dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 3 Entgelte für missbräuchliche Inanspruchnahme

Für missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr wird ein Entgelt erhoben. Strafrechtliche Tatbestände werden hiervon nicht berührt.

§ 4 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme freiwilliger Hilfeleistungen und die Überlassung von Geräten werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren können auch dann erhoben werden, wenn beim Eintreffen der Feuerwehr die Hilfeleistung nicht mehr erforderlich sein sollte. In diesem Fall sind die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (3) Eine Dienstleistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Dient die Tätigkeit überwiegend der Ausbildung und der Schulung, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Berechnungsgrundlage ist die Zeitspanne, in der das erforderliche Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte der Freiwilligen Feuerwehr abwesend sind (Einsatzzeit). Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses und endet mit der Rückkehr. Die Kosten für die Inanspruchnahme von erforderlichem Personal, von Fahrzeugen und Geräten werden gesondert berechnet.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Einsatzstunden. Angefangene Stunden zählen ab der 5. Minuten als halbe und ab der 35. Minute als ganze Stunden.

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Leistung vorgenommen wird. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden im Zeitpunkt der Beendigung der Leistung fällig. Sie werden mit einem Gebührenbescheid festgelegt, der dem Zahlungspflichtigen zuzustellen ist. Gebührengläubiger ist die Gemeinde Panketal.

§ 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde Panketal haftet nicht für Unfälle und Schäden, die sich aus der Benutzung von Geräten ergeben, die die Freiwillige Feuerwehr nicht selbst bedient.
- (2) Die Gemeinde Panketal übernimmt für den Erfolg der freiwilligen Hilfeleistung keine Gewähr und keine Haftung.
- (3) Muss die freiwillige Hilfeleistung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unterbrochen werden, so wird für dadurch entstehende Schäden keine Haftung übernommen.
- (4) Für verursachte Schäden an ausgeliehenen Geräten ist der Benutzer verantwortlich. Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde Panketal zur Geltendmachung von weitergehenden gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Panketal, den 04.02.2004

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

Anlage - Gebührentarif

zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal“:

<u>Personelle Leistungen</u>	<u>Stundensätze in Euro</u>
1. Einsatz von Kräften für Brandsicherheitswachen nach § 24 Brandschutzgesetz	36,00
2. Sonstige durch Angehörige der örtlichen FFW erbrachte personelle Leistungen	36,00
<u>Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen</u>	<u>Stundensätze in Euro</u>
1. Hubrettungsfahrzeuge	
1.1. Drehleiter (DLK 23-12)	128,00
2. Löschgruppenfahrzeuge	
2.1. Löschfahrzeug LF	73,00
3. Tanklöschfahrzeuge	
3.1. Tanklöschfahrzeug TLF	158,00
4. Einsatzleiterwagen	
4.1. Einsatzleiterwagen ELW 1	73,00
5. Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr	
5.1. Vorausrüstwagen VRW	51,00
5.2. Kleinlöschfahrzeug KLF	66,00
6. Feuerwehranhänger	
6.1. SDAH	78,00
7. Krad	34,00
8. Die weiteren Kosten für besondere Sachaufwendungen, wie z.B. Bindemittel, Füllen von Geräten und Feuerlöschern usw., werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Panketal vom 19.01.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 04.02.2004

gez. Rainer Fornell
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes Bebauungsplan Nr. 9 „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“

Die Gemeindevertretung Panketal hat am 16. Februar 2004 beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen:

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“ Stand Dezember 2003, gelegen in der Flur 7, Flurstücke 153, 70 bis 75, 77 sowie 66, 76 und 172 jeweils anteilig im Bereich des Feuerwehrgeländes Alt Zepernick/Neckarstraße sowie die Begründung dazu liegt in der Zeit vom 15. 04. 2004 bis 18. 05. 2004

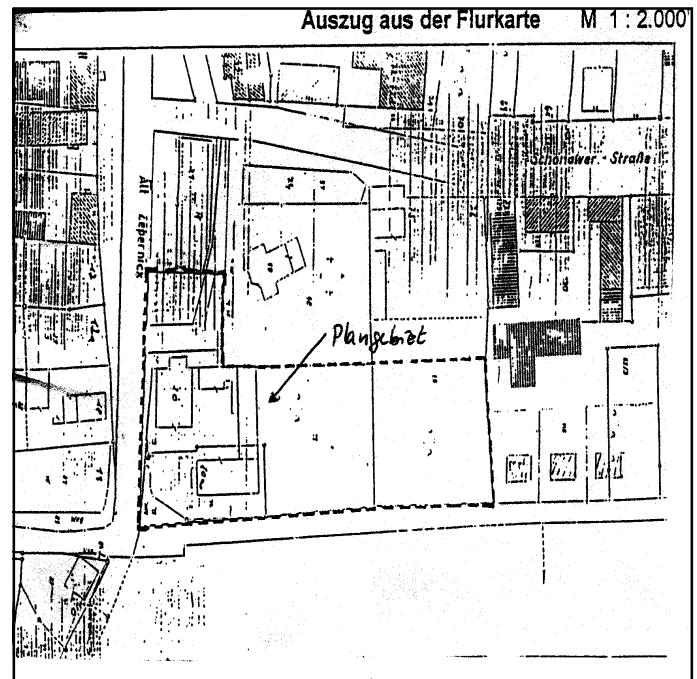
montags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

in der Gemeinde Panketal, Zimmer 110, Schönower Straße 105, 16341 Panketal öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung vorgebracht werden.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes ist dem beigefügten Flurkartenauszug zu entnehmen.

gez. R. Fornell
Bürgermeister



Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 3. öffentlichen Sitzung am 12.02.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 20/2004

Änderung des Beschlusses SB V 72/2002 – Verkauf des Flurstückes 711 der Flur 5 von Schwanebeck

Beschluss-Nr. PV 18/2004

Auftragsvergabe Baumsachverständigengutachten

Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat auf der 4. Sitzung am 16.02.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 21/2004

Die Vertreter der Gemeinde Panketal in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal werden angewiesen, dem Antrag der Stadt Bernau b. Berlin auf Austritt aus dem Abwasserzweckverband Panketal nicht zuzustimmen.

Beschluss-Nr. P V 05/2004

Die Gemeinde Panketal tritt dem Landesfachverband der Standesbeamten des Landes Brandenburg e.V. bei.

Beschluss-Nr. P V 06/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt die Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen im Land Berlin (Kita- Satzung Berlin).

Beschluss-Nr. P V 07/2004

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal beschließt die Satzung über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal (Tagespflege-Satzung).

Beschluss-Nr. P V 12/2004

1. Der Beschluss Z V 46/95/5 wird aufgehoben.
2. Im Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Wohnbebauung Buchenallee“ wird mittig des Baufeldes 5 von der Dürerstraße bis zur Holbeinstraße eine 5,5 m breite Verkehrsfläche zuzüglich eines einseitigen Gehweges ausgewiesen.
3. Den Ausbau dieser Verkehrsfläche hat die Vorhabenträgerin auf eigene Kosten und auf Grundlage einer Ausbauplanung, die von der Gemeinde zu genehmigen ist, durchzuführen.
4. Nach endgültiger Fertigstellung der Verkehrsfläche einschließlich der Beleuchtung, Beschilderung mit Verkehrszeichen und Straßenschildern ist diese in das Eigentum der Gemeinde als Baulastträger zu übergeben.
5. Die Festsetzung „zwingend“ für die Geschossflächenzahl 0,8 im Baufeld 5 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. P V 13/2004

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Alt Zepernick/Ecke Neckarstraße“, Flur 7, Flurstücke 153, 70 bis 75, 77 sowie 66, 76 und 172 jeweils anteilig im Bereich des Feuerwehrgeländes Alt Zepernick/Neckarstraße und die Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung, Planungsstand Dezember 2003, gebilligt.
2. Der Planentwurf und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.
3. Die Offenlage ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Eine Prüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass für dieses Vorhaben keine Umweltverträglichkeitspflicht besteht und ein Durchführungsverfahren entfällt.

Beschluss-Nr. P V 19/2003/1

Die Gemeindevertretung beschließt, aus der Haushaltsstelle 6300.9412 (Vermögenshaushalt) einen Betrag von 13.000,00 Euro für die Planungskosten der Pankebrücke in der Straße der Jugend aus der geplanten Haushaltsstelle freizugeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat auf der 5. Sitzung am 02.03.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P A 23/2004/1

1. Die Gemeindevertretung stimmt der Bildung einer Arbeitsgruppe „ÖPNV Panketal“ in folgender Besetzung zu:
 - Herr Bernhardt, Vors. AG
 - Frau Zillmann, Vors. AG
 - Herr Michel, SPD-Fraktion
 - Herr Pick, Fraktion der Vernunft
 - Herr Bona, Bündnis 90/Die Grünen.
2. Die Gemeindevertretung erklärt gegenüber dem Landkreis Barnim und dem Kreistag Barnim folgende Position zur Entwicklung des ÖPNV:
 - Schaffung eines P + R in der Fontanestr. am S-Bahnhof Zepernick
 - Schaffung/Fortführung einer Ringbuslinie Bernau – Schönow – Zepernick – Schwanebeck gemäß Arbeitspapier von Herrn Bona.
3. Der Pkt. 2 ist durch den Bürgermeister, Herrn Fornell und die Gemeindevertreter Frau Zillmann, Herrn Bernhardt, bei der Anhörung durch den Wirtschaftsausschuss des Kreistages zu vertreten.
4. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, der Gemeindevertreterversammlung am 26.04.2004 ein Konzept zur Entwicklung des ÖPNV vorzulegen. In dieses Konzept sind Vorschläge, wie Bürger- und Rufbus, S.-Bahn-Anbindung, vorliegende Ergebnisse aus der Bürgerbefragung usw. zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr. P A 24/2004

Der Bürgermeister wird beauftragt, zusammen mit der Jahresrechnung jeder Fraktion und Herrn Bona ein Verzeichnis der gemeindeeigenen Grundstücke vorzulegen. Diesem Verzeichnis – welches Angaben zu Größe und Nutzungsart der Grundstücke enthält – wird die jeweilige Fassung der Bodenrichtwerttabelle des Gutachterausschusses für Panketal sowie das aktuelle Mietpreisverzeichnis beigelegt.

Beschluss-Nr. P A 26/2004

Die Gemeindevertretung Panketal erklärt gegenüber den zuständigen Bundesbehörden, dem Landkreis und Kreistag Barnim ihre Ablehnung zur Umbenennung des Autobahndreiecks Schwanebeck. Die Kreistagsabgeordneten der Gemeinde Panketal werden gebeten, sich im Sinne dieses Beschlusses zu positionieren.

Beschluss-Nr. P V 19/2003/2

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes für die Haushaltsstelle 6300.9436 – Ausbau Geh- und Radweg Birkholzer Straße des VMH in Höhe von 25.000 EUR.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Sperrvermerkes für die Haushaltsstelle 6500.9621 – Planungsanteil Gemeinde Ortsdurchfahrt Zepernick L 314, 3. BA des VMH.

Beschluss-Nr. P V 16/2004/1

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Herstellung der Teileinrichtung Beleuchtung in der Fontanestraße, Priesterweg, Schumann-/Thalestraße zwischen Händel- und Wernigeroder Straße, Straße der Jugend, Züricher Straße, Schönower Straße zwischen Panke bis zur Gemarkung Schönow, Robert-Koch-Straße, Lutherstraße, Schinkelstraße, Virchowstraße, An den Dorfstellen, Rütlistraße, Innentaler Straße zwischen Straße der Jugend und Bucher Straße, Vierwaldstätter Straße, Rheinstraße und Bodensee-Straße Gemeinde Panketal“.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Panketal hat auf der 6. Sitzung am 15.03.2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 28/2004

Die Gemeinde Panketal schließt rückwirkend zum 01.01.2004 mit dem Landkreis Barnim den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 KitaG. Die Gemeinde nimmt für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG wahr. Sie verpflichtet sich, im Namen des Landkreises folgende Aufgaben auftragsweise zu erledigen:

- Prüfung und Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 Abs. 1, 2, 3 KitaG,
- Prüfung und Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII sowie Gewährung eines Kostenausgleiches nach § 16 Abs. 5 KitaG,
- Tagespflege,
- Finanzierung der Kindertagesstätten gemäß § 16 Abs. 2 der Tagespflege und sonstiger Formen der Tagesbetreuung.

Beschluss-Nr. P V 29/2004

Die Gemeinde Panketal beschließt die Richtlinie für die kommunale Förderung von Kunst, Kultur und Heimatpflege gemäß Anlage. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr. P V 30/2004

Die Gemeinde Panketal beschließt die Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss-Nr. P V 36/2004

Der Beschluss SB V 22/2001, betreffend die Betreuung von Vorschulkindern im Hort Schwanebeck, wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. P V 33/2004

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung der Gemeinde Panketal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung)“.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des AZV Panketal

Öffentliche Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal hat auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2004 am 03.03.2004 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Beschlussvorlage 01/2004
Datum der Ausfertigung der Urkunde: 04.03.2004

Betreff: Austritt der Stadt Bernau bei Berlin aus dem AZV Panketal

Bezug: Antrag der Stadt Bernau bei Berlin vom 07.01.2004 / 12.01.2004

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt, dem Antrag der Stadt Bernau bei Berlin auf Austritt aus dem Abwasserzweckverband Panketal auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 des GKG nicht zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 17 dafür, 5 dagegen

Panketal, 04.03.2004

gez. Steffi T h e d e
Verbandsvorsteherin
des Abwasserzweckverbandes Panketal